gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Überarbeitet am: 30.03.2021 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Eindeutiger Rezepturidentifikator 9580-80D9-W00T-PD3M

(UFI)

Artikelnummer 4000 354126

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Allgemeine Verwendung Verwendungen Reinigungsmittel Farbentferner

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NORDWEST Handel AG Robert-Schuman-Straße 17 44263 Dortmund Deutschland

Telefon: +49 (0)231 2222-3001 Telefax: +49 (0)231 2222-3099 E-Mail: sdb@nordwest.com Webseite: www.nordwest.com

E-Mail (sachkundige Person) sdb@nordwest.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale								
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon					
Deutschland	Beratungsstelle bei Vergiftungen Giftinformationszentrale der Länder Rheinland- Pfalz und Hessen	55131 Mainz	+49(0)6131 / 19240					
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit		+43 1 406 43 43					
Schweiz	Tox Info Suisse		+145, 24h oder +41 44 251 51 51					

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhin- weis
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
3.45	Sensibilisierung der Haut		Skin Sens. 1	H317
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Piktogramme Gefahr

GHS02, GHS05, GHS07



Deutschland: de Seite: 1 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H315 H317 Verursacht Hautreizungen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318

Verursacht schwere Augenschäden. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H336 H412

Sicherheitshinweise

P101

P101 P102 P210

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fern-

halten. Nicht rauchen.

P211 P251 P261 P271 P272 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Einatmen von Aerosol vermeiden.

P273

P302+P352

P305+P351+P338

P410+P412

Einatmen von Aerosol vermeiden.
Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
Inhalt/Rehälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vor-

schriften der Entsorgung zuführen.

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung

LIMONENE, 1-Methoxy-2-propylacetat, Alkylpolyethylenglykolether

2.3 **Sonstige Gefahren**

ohne Bedeutung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Identifikator	Stoffname	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
CAS-Nr. 74-98-6	Propan	25 - < 50	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	
EG-Nr. 200-827-9				
Index-Nr. 601-003-00-5				
REACH RegNr. 01-2119486944-21				
CAS-Nr. 106-97-8	Butan	25 - < 50	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	
EG-Nr. 203-448-7				
Index-Nr. 601-004-00-0				
REACH RegNr. 01-2119474691-32				
CAS-Nr. 108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	10-<25	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336	
EG-Nr. 203-603-9				
REACH RegNr. 01-2119475791-29-xxxx				
CAS-Nr. 8028-48-6	LIMONENE	5 - < 10	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Irrit. 2 / H315	
EG-Nr. 232-433-8			Skin Sens. 1 / H317 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 2 / H411	
REACH RegNr. 01-2119493353-35-xxxx				<u>\$2</u>

Deutschland: de Seite: 2 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

 Identifikator
 Stoffname
 Gew.-%
 Einstufung gem. GHS
 Piktogramme

 CAS-Nr. 69011-36-5
 69011-36-5
 Eye Dam. 1 / H318

 EG-Nr. 500-241-6
 REACH Reg.-Nr. 01-2119976362-32-xxxxx
 01-2119976362-32-xxxxx

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

Deutschland: de Seite: 3 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Lagerklasse (LGK) TRGS 510

LGK 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600				TRGS 900
DE	2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	AGW	50	270	50	270			Υ	TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200				TRGS 900
EU	2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	IOELV	50	275	100	550				2000/ 39/EG

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer

von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow SMW

Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)
ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenz-

wertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer			
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	DNEL	275 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen			
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	DNEL	550 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wirkun- gen			
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	DNEL 796 mg/kg Mensch, KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen				
LIMONENE	8028-48-6	DNEL	31,1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen			

Deutschland: de Seite: 4 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)





Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

ung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Relevante DNEL von	Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung									
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer				
LIMONENE	8028-48-6	DNEL	8,89 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen				
LIMONENE	8028-48-6 DNEL		185,8 µg/ cm²	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	akut - lokale Wirkun- gen				
Alkylpolyethylenglyko- lether	69011-36-5	DNEL	294 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen				
Alkylpolyethylenglyko- lether	69011-36-5	DNEL	2.080 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi- sche Wirkungen				

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkomparti- ment	Expositionsdauer
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	PNEC	6,35 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Frei- setzung
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	PNEC	0,635 ^{mg} / _I	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	PNEC	0,064 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	PNEC	3,29 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	PNEC	0,329 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
1-Methoxy-2-propyla- cetat	108-65-6	PNEC	0,29 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
LIMONENE	8028-48-6	PNEC	5,4 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)
LIMONENE	8028-48-6	PNEC	0,54 ^{µg} / _l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)
LIMONENE	8028-48-6	PNEC	2,1 ^{mg} / _l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)
LIMONENE	8028-48-6	PNEC	1,3 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)
LIMONENE	8028-48-6	PNEC	0,13 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganismen	Meeressediment	kurzzeitig (einmalig)
LIMONENE	8028-48-6	PNEC	0,261 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Orga- nismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)
LIMONENE	8028-48-6	PNEC	5,77 ^{µg} / _I	Wasserorganismen	Wasser	intermittierende Frei- setzung

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)







Persönliche Schutzausrüstungen sind zu verwenden, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutzmittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Methoden oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz Handschutz

Schutzhandschuhe tragen. (Spritzschutz)

Deutschland: de Seite: 5 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Art des Materials

NR: Naturkautschuk, Latex, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>480 Minuten (Permeationslevel: 6)

Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Voll-/Halb-/Viertelmaske (EN 136/140).

Typ: AX-P2 (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen und Partikel, Kennfarbe: Braun/Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)

Farbe farblos nicht bestimmt Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

nicht anwendbar (Aerosol)

Entzündlichkeit entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Untere und obere Explosionsgrenze 1,5 Vol.-% - 15 Vol.-% Flammpunkt nicht anwendbar (Aerosol)

Zersetzungstemperatur nicht relevant

pH-Wert nicht anwendbar (Aerosol)

Kinematische Viskosität nicht relevant Löslichkeit(en) nicht bestimmt

Dampfdruck 4.200 hPa bei 20 °C

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte 0,6768 g/ml (berechneter Wert)

es liegen keine Daten vor

9.2 **Sonstige Angaben**

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)

T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)

fruchtig - charakteristisch

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Reaktivität

Geruch

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

Deutschland: de Seite: 6 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

GHS der Vereinten Nationen, Anhang 4: Kann gesundheitsschädlich bei Hautkontakt sein.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutschland)

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung Stoffname CAS-Nr. **Endpunkt** Wert **Spezies Expositions**dauer 63,5 mg/_I 1-Methoxy-2-propylacetat 108-65-6 LC50 1-Methoxy-2-propylacetat 108-65-6 EC50 >100 mg/1 wirbellose Wasserlebewe-LIMONENE 8028-48-6 EL50 1.4 mg/ı wirbellose Wasserlebewe-24 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle	
1-Methoxy-2-pro- pylacetat	108-65-6	Kohlendioxidbil- dung	90 %	28 d		ECHA	
1-Methoxy-2-pro- pylacetat	108-65-6	Sauerstoffver- brauch	60 %	5,9 d		ECHA	
1-Methoxy-2-pro- pylacetat	108-65-6	DOC-Abnahme	99 %	28 d		ECHA	

Deutschland: de Seite: 7 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung CAS-Nr. **Abbaurate** Zeit Methode Stoffname **Prozess** Ouelle Alkylpolyethylen-glykolether 69011-36-5 DOC-Abnahme 28 d **ECHA**

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung						
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB		
Butan	106-97-8		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)			
Propan	74-98-6		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)			
1-Methoxy-2-propylacetat	108-65-6		1,2 (pH-Wert: 6,8, 20 °C)			
LIMONENE	8028-48-6	156	2,78 - 4,88			

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

Endokrinschädliche Eigenschaften 12.6

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung 13.1

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis, (Empfehlungen)

07 07 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

16 05 04* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) 07 07 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Verpackungen

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 **UN-Nummer oder ID-Nummer**

> ADR/RID/ADN UN 1950 **IMDG-Code** UN 1950 ICAO-TI UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

> ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

Deutschland: de Seite: 8 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Überarbeitet am: 30.03.2021 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

 ADR/RID/ADN
 2 (2.1)

 IMDG-Code
 2.1

 ICAO-TI
 2.1

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) - Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
EmS F-D, S-U
Staukategorie (stowage category) -

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167 Freigestellte Mengen (EQ) E0 Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

kein Bestandteil ist gelistet

Deutschland: de Seite: 9 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe					
Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)				
aliphatische Kohlenwasserstoffe	30 % und darüber				
nichtionische Tenside	unter 5 %				
Duftstoffe					

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 stark wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
1.1	Handelsname: GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml	Handelsname: PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml	ja
1.1		Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): 9580-80D9-W00T-PD3M	ja
1.2	Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmit- teln bestimmt sind		ja
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: Nordwest Handel AG Robert-Schuman-Str. 17 44263 Dortmund Deutschland Telefon: +49 (0)231 2222-3001 Telefax: +49 (0)231 2222-3099 Webseite: www.nordwest.com	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: NORDWEST Handel AG Robert-Schuman-Straße 17 44263 Dortmund Deutschland Telefon: +49 (0)231 2222-3001 Telefax: +49 (0)231 2222-3099 E-Mail: sdb@nordwest.com Webseite: www.nordwest.com	ja
1.3	e-Mail (sachkundige Person): sdb@nordwest.com		ja
1.3		E-Mail (sachkundige Person): sdb@nordwest.com	ja
1.4		Giftnotzentrale: Anderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.1	Anmerkungen: Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.		ja
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Deutschland: de Seite: 10 / 16

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Überarbeitet am: 30.03.2021

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2		Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.2	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: LIMONENE. 1-Methoxy-2-propylacetat.	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: LIMONENE, 1-Methoxy-2-propylacetat, Alkylpolyethylenglyko- lether	ja
2.3	Sonstige Gefahren: Nicht mit anderen Reinigungsmitteln mischen.	Sonstige Gefahren: ohne Bedeutung	ja
3.1		Stoffe: Nicht relevant (Gemisch)	ja
3.2		Gefährliche Bestandteile gem. EU-Verordnung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
4.1	Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.	Nach Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.	ja
4.1	Nach Aufnahme durch Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.	Nach Aufnahme durch Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Be- wusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.	ja
6.2	Umweltschutzmaßnahmen: Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurück- halten und entsorgen. Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.	Umweltschutzmaßnahmen: Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurück- halten und entsorgen.	ja
6.3	Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann: Verschüttete Mengen aufnehmen (Universalbinder).		ja
7.2	Unverträgliche Stoffe oder Gemische: Zusammenlagerungshinweise beachten.		ja
7.2	Beachtung von sonstigen Informationen: Gebrauchsanweisung beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.		ja
7.2	Geeignete Verpackung: Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.	Geeignete Verpackung: Nur im Originalbehälter aufbewahren.	ja
7.2		Lagerklasse (LGK) TRGS 510: LGK 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)	ja
8.1	Nationale Grenzwerte		ja
8.1	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatz- grenzwerte)		ja
8.1	Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte		ja
8.1	• relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung		ja
8.1	• relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung		ja
8.2	Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung): Augenschutz benutzen Schutzhandschuhe tragen nichts essen oder trinken	Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung): Augenschutz benutzen Schutzhandschuhe tragen nichts essen oder trinkenPersönliche Schutzausrüstungen sind zu verwen- den, wenn die Risiken nicht durch kollektive technische Schutz- mittel oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen, Metho- den oder Verfahren vermieden oder ausreichend begrenzt wer- den können.	ja

Deutschland: de Seite: 11 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



FRUMAT CHEMICALS

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Überarbeitet am: 30.03.2021

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
8.2	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.	ja
9.1	Aussehen		ja
9.1	Geruch: fruchtig - charakteristisch		ja
9.1	Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen		ja
9.1	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht anwendbar (Aerosol)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt	ja
9.1	Explosionsgrenzen	Untere und obere Explosionsgrenze: 1,5 Vol% - 15 Vol%	ja
9.1	• untere Explosionsgrenze (UEG): 1,5 Vol%		ja
9.1	• obere Explosionsgrenze (OEG): 15 Vol%		ja
9.1		Zersetzungstemperatur: nicht relevant	ja
9.1		pH-Wert: nicht anwendbar (Aerosol)	ja
9.1		Kinematische Viskosität: nicht relevant	ja
9.1	Verteilungskoeffizient		ja
9.1	n-Octanol/Wasser (log KOW): Keine Information verfügbar.		ja
9.1	Selbstentzündungstemperatur: 235 °C (Zündtemperatur (Flüssigkeiten und Gase))		ja
9.1	Viskosität: nicht relevant (Aerosol)		ja
9.1	Explosive Eigenschaften: keine		ja
9.1	Oxidierende Eigenschaften: keine		ja
9.1		Dichte und/oder relative Dichte	ja
9.1	Dichte: 0,6794 ⁹ / _{ml} (berechneter Wert)	Dichte: 0,6768 ⁹ / _{ml} (berechneter Wert)es liegen keine Daten vor	ja
9.2	Sonstige Angaben: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	Sonstige Angaben	ja
9.2		Angaben über physikalische Gefahrenklassen: es liegen keine zusätzlichen Angaben vor	ja
9.2		Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	ja
9.2		Temperaturklasse (EU gem. ATEX): T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmit- tel: 200°C)	ja
9.2		Geruch: fruchtig - charakteristisch	ja
10.4	Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situa- tion führen können und daher zu vermeiden sind: hohe Temperaturen		ja
11.1	Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung		ja
11.1		• Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
11.1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenreizung.	Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Verursacht schwere Augenschäden.	ja
11.1	Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften: Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.		ja
11.1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)		ja
11.1		Keimzellmutagenität: Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.	ja

Deutschland: de Seite: 12 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
11.1		Karzinogenität: Ist nicht als karzinogen einzustufen.	ja
11.1		Reproduktionstoxizität: Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.	ja
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	ja
12.1	Toxizität: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wassergefährdungsklasse, WGK (WGK; Deutschland): 3 (stark wassergefährdend)	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen (AwSV): WGK 3, stark wassergefährdend (Deutsch- land)	ja
12.1	(Akute) aquatische Toxizität		ja
12.1	(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung		ja
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
12.1	(Chronische) aquatische Toxizität: Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.		ja
12.1	(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung		ja
12.2	Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung		ja
12.3	Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung		ja
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
13.1	Abfallverzeichnis: 16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehäl- tern (einschließlich Halonen) 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Abfallverzeichnis, (Empfehlungen)	ja
13.1		Produkt: 07 07 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
13.1		Produktreste: 16 05 04* Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehäl- tern (einschließlich Halonen) 07 07 04* Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	ja
13.1		Verpackungen: 15 01 04 Verpackungen aus Metall	ja
14.1	UN-Nummer: 1950	UN-Nummer oder ID-Nummer	ja
14.1		ADR/RID/ADN: UN 1950	ja
14.1		IMDG-Code: UN 1950	ja
14.1		ICAO-TI: UN 1950	ja
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ja
14.2		ADR/RID/ADN: DRUCKGASPACKUNGEN	ja
14.2		IMDG-Code: AEROSOLS	ja
14.2		ICAO-TI: Aerosols, flammable	ja
14.3	Klasse: 2 (Gase) (Aerosol)		ja
14.3	Nebengefahr(en): 2.1 (Entzündlichkeit)		ja
14.3		ADR/RID/ADN: 2 (2.1)	ja
14.3		IMDG-Code: 2.1	ja

Deutschland: de Seite: 13 / 16

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

15.1

15.1

Sicher-heitsrele-vant Abschnitt **Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)** Aktueller Eintrag (Text/Wert) 14.3 ICAO-TI: 2.1 ja 14.4 Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet ja 14.5 Umweltgefahren: keine (nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschrif-Umweltgefahren: nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften ja 14.7 UN-Nummer: ja 14.7 Offizielle Benennung für die Beförderung: DRUCKGASPACKUNGEN ja Klasse: 14.7 ja 14.7 UN-Nummer: 1950 ja Offizielle Benennung für die Beförderung: DRUCKGASPACKUNGEN 14.7 ja 147 ja 14.7 Meeresschadstoff (Marine Pollutant): ja 14.7 UN-Nummer: 1950 ja Offizielle Benennung für die Beförderung: Aerosole, entzündbar 147 ja 14.7 Klasse: 2.1 ja 14.7 Gefahrzettel: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 14.7 Gefahrzettel: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 15.1 · Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII ja 15.1 • Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 15.1 • Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen ja Einstufung des Gases/Aerosols: extrem entzündbar 15.1 ja Kennzeichnung: darf nicht in die Hände von Kindern gelangen Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C/122 °F 15.1 ja 15.1 Nettovolumen des Inhalts: 400 ml ja Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie) 15.1 ja 15.1 Grenzwerte für den VOC-Höchstgehalt: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja 15.1 Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien ja 15.1 Kennzeichnung der Inhaltsstoffe: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwen-dung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verord-nung (EU) Nr. 98/2013: kein Bestandteil ist gelistet 15.1 ja

Deutschland: de Seite: 14 / 16

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja

ja

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Abschnitt Aktueller Eintrag (Text/Wert) **Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)** vant • Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland) 15.1 ja 15.1 Lagerklasse (LGK): 2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge) ja 15.1 Nationale Verzeichnisse ja 15.1 ja Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle) 15.1 Nationale Verzeichnisse ja Nationale Verzeichnisse: Änderung in der Auflistung (Tabelle) 15.1 ja 16 Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle) ja Wichtige Literatur und Datenquellen: - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/ 830/EU Wichtige Literatur und Datenquellen:
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). 16 ja Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS) Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben): Änderung in der Auflistung (Tabelle) 16 ja

Abkürzungen und Akronyme

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.

2000/39/EG. Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Ra-

ADN. ces. Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Überein-

ADR.

Accord europeen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation interieures (Europaisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen).

Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN).

Arbeitsplatzgrenzwert.

Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).

Aspirationsgefahr.

Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor). ADR/RID/ADN

Aquatic Chronic. Asp. Tox. BCF.

BSB.

CAS CLP.

CSB. DGR

DNEL EC50.

FG-Nr

Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor).
Biochemischer Sauerstoffbedarf.
Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number).
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
Chemischer Sauerstoffbedarf.
Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR.
Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).
Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert.
Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).
European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe). EINECS.

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europaisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen che Stoffe).

Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen. European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe). Emergency Schedule (Notfall Zeitplan).
Schwer augenschädigend.
Augenreizend.
Entzündbares Gas.
Entzündbares Gas.
Entzündbare Flüssigkeit.

"Globally Harmonisiertes System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Ker

EL50. ELINCS.

ELINCS. EmS. Eye Dam. Eye Irrit. Flam. Gas. Flam. Liq.

Entzündbare Flüssigkeit.
"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.
International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).
Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
International Civil Aviation Organization (internationale Zivillufffahrt-Organisation).
Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr). GHS.

IATA. IATA/DGR. ICAO. ICAO-TI.

IMDG. IMDG-Code.

Index-Nr

TOELV.

Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code.
Arbeitsplatz-Richtgrenzwert.
Kurzzeitwert.
Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.
Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.
n-Octanol/Wasser.
Momentanwert.
No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer).
Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.
Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).
Parts per million (Teile pro Million).
Gas unter Druck.
Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stof-KZW. LC50.

LGK.

LGK. Log KOW. Mow. NLP. PBT.

PNEC. Ppm. Press.

Press. Gas. REACH. Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stof-

re).
Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).
Hautätzend.
Hautreizend.
Sensibilisierung der Haut.
Schichtmittelwert.
Schichtmittelwert. RID

Skin Corr. Skin Irrit. Skin Sens. SMW.

STOT SE. SVHC. Schichtflittelwert. Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition). Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff).

Seite: 15 / 16 Deutschland: de

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Überarbeitet am: 30.03.2021

4000 354126 - PROMAT CHEMICALS GRAFFITI-ENTFERNER - 400 ml

Nummer der Fassung: GHS 5.0 Ersetzt Fassung vom: 07.01.2020 (GHS 4)

Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen.

TRGS. TRGS 900. VPvB. Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland). Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900). Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

H220. H222. H226. H229. H280. H304. H315. H317. H318. Extrem entzündbares Gas. Extrem entzündbares Gas.
Extrem entzündbares Aerosol.
Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung explodieren.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
Verursacht Hautreizungen.
Verursacht Schwere Augenschäden.
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 16 / 16